

Mehrjährige Schonstreifen für Feldhamster (BS 4)	
Regulärer Fördersatz über 5 Jahre Laufzeit	1.110 €/ha
Zuschlag	
A Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha

Welche Förderbedingungen sind außerdem relevant?

Von der Förderung ausgenommen sind die beschriebenen Maßnahmen,

- soweit andere Zahlungen/ Vergünstigungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für gleichartige Leistungen/ Bedingungen auf derselben Fläche gewährt werden oder wenn diese die Leistungen selbst durchführen,
- soweit sie im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- wenn sie bereits durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift einzuhalten sind.

Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

BS 1: einjährige Blühstreifen

BS 2: mehrjährige Blühstreifen

BS 6: mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan.

Was passiert bei Verstößen?

Bei Verstößen gegen die Förderverpflichtungen wird je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes eine Sanktion nach verschiedenen Stufen festgelegt (z.B. Kürzung der Zuwendung oder ggf. vorzeitige Aufhebung der Bewilligung).

Wo und wie können Anträge gestellt werden?

Interessierte Bewirtschafter/innen können jährlich während des Antragsverfahrens Agrarförderung zwischen Mitte/ Ende März und dem 15. Mai einen Antrag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für eine Bewilligung ab 01.01. des Folgejahres stellen.

Die Förderrichtlinie, Antragsformulare, die Förderkategorie und weitere Informationen erhalten sie auf der Internetseite:

www.aum.niedersachsen.de

Wer kann Auskunft geben?

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Zentrale: 0441 801-463

Bewilligungsstellen:

Braunschweig: Tel: 0531 - 28 997- 600

Northeim: Tel: 05551 - 6004-225

Hannover: Tel: 0511 - 3665-0

Weitere Informationen gibt es bei:

- den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Fach- und Förderprogramme)
- dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (www.umwelt.niedersachsen.de > Natur & Landschaft > Fördermöglichkeiten)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover
E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de
www.aum.niedersachsen.de

Gestaltung: Monika Runge

Februar 2017

Fotos:

Stoppelbrache Titel (Christian Mühlhausen/ Landpixel)

Goldammer (McPHOTO/blickwinkel)

Hamster Stoppeln (Peter Schütz/blickwinkel)

Stoppelbrache (Umweltministerium)

www.europa-fuer-niedersachsen.de/ELER

Anlage von Schonflächen auf Ackerland

AUM Agrarumweltmaßnahmen



Niedersachsen

Was sind die Ziele der Förderung?

Unsere Kulturlandschaft und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verbindet eine Jahrtausende währende gemeinsame Entwicklungsgeschichte. In den letzten Jahrzehnten haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Agrarflächen so schnell und stark verändert, dass viele Arten damit nicht mehr Schritt halten können.

Die Konsequenz ist, dass typische und früher häufige Arten unserer Feldflur in ihrer Existenz bedroht sind und kurz vor dem Aussterben stehen.

Die Bewohner der Feldflur, wie Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Feldhamster und auch viele Insektenarten benötigen Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten, die durch angepasste Bewirtschaftungsweisen geschaffen werden können – häufig ohne großen betrieblichen Mehraufwand.

Ziel dieser Förderung ist es, die Lebensraumbedingungen für die oben genannten Arten zu verbessern und damit einen Beitrag zum Erhalt und zur Vergrößerung der Biodiversität zu leisten.

Folgende Fördermaßnahmen werden für dieses Ziel angeboten:

- Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft (BS 10)
- Mehrjährige Schonstreifen für Feldhamster (BS 4)

Was kann gefördert werden?

Die bewirtschaftende Person muss während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die nachfolgenden Bewirtschaftungsbedingungen einhalten und förderspezifische Aufzeichnungen vornehmen.

Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft (BS 10)

- Nach der Ernte wird ein Stoppelstreifen mit einer Breite von mind. 6 m und max. 30 m oder eine Stoppelfläche mit einer Breite von mind. 6 m und mit einer Größe von max. 2 ha stengelassen.
- Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) als Hauptfrucht zu bestellen.
- Der Aufwuchs darf geerntet werden. Ein Häckseln des Aufwuchses ist möglich.
- Es müssen Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm verbleiben.
- Eine Bodenbearbeitung (einschließlich grubbern) ist frühestens ab dem 16. Oktober zulässig.
- Rodentizide dürfen nicht angewendet werden.

Der Standort der Stoppelstreifen oder -flächen kann jährlich wechseln (routierend).

Mehrjährige Schonstreifen für Feldhamster (BS 4)

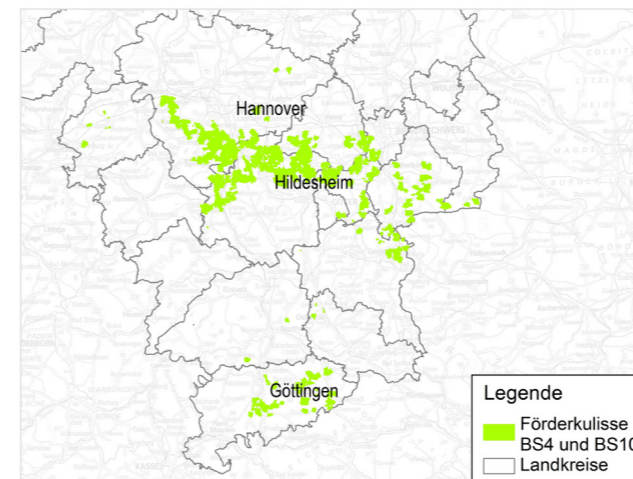
- Es wird ein Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m und maximal 30 m angelegt.
- Die Flächen sind jährlich bis spätestens 15. März mit Wintergetreide oder einem Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge (außer Mais) als Hauptfrucht zu bestellen.

- Der Aufwuchs darf nicht geerntet werden. Ein Häckseln des Aufwuchses ist ab dem 16. August möglich. Dabei müssen Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm verbleiben.
- Ein Umbruch oder eine Neuansaat sind frühestens ab dem 01. Oktober möglich.
- Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel dürfen nicht angewendet werden.
- Es ist nur eine pfluglose Bodenbearbeitung möglich (Mulch- oder Direktsaatverfahren). In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann von dieser Bearbeitung abgewichen werden.
- Eine Untersaat mit Klee ist möglich.
- Eine Beweidung ab dem 01. Oktober ist möglich.

Die Auflagen sind fünf Jahre auf derselben Fläche einzuhalten.

Wo kann gefördert werden?

Förderfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der in der Karte abgebildeten Förderkulisse.



Auf der Homepage des MU ist die konkrete, aktuelle Förderkulisse einzusehen.

www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/aumnat/AUM-Nat-8832.html

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können die Bewirtschafter/-innen der Flächen. Der jährliche Zuwendungsbetrag muss über 250 Euro liegen (Bagatellgrenze).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der jährlichen Zuwendung als Gegenleistung für Einkommensverluste und Mehraufwand infolge der Bewirtschaftungsbeschränkungen beträgt pro Hektar:

Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft (BS 10)		
Regulärer Fördersatz über 5 Jahre Laufzeit		195 €/ha
Zuschlag		
A	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha
B	Ernte-/ Nutzungsverzicht bis zum 15.10. eines jeden Jahres	1.205 €/ha
C	Stoppelbrache bis 15.02 des Folgejahres	255 €/ha
Die Zuschläge sind jährlich variabel und untereinander flexibel kombinierbar.		